

## **Präambel zur Satzung des 1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V.**

Der 1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der 1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der 1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der 1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V. tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der 1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der 1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V. wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der 1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V. fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

# **SATZUNG**

(in der Fassung vom 27. Januar 2019)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „1. Baseball- und Softballclub Bonn Capitals e.V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseball- und Softballsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Baseball- und Softballsport.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat:
  1. ordentliche Mitglieder

2. jugendliche Mitglieder
  3. passive Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
  - (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht. Sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß das aktive Wahlrecht von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
  - (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins (§ 2) unter anderem durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützen, ohne als ordentliches Mitglied selbst Sport zu treiben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - (5) Ehrenmitglieder besitzen bei der Mitgliederversammlung nur ein Mitspracherecht. Alles weitere regelt eine Ehrenordnung.
  - (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Pflicht der Mitglieder ist es insbesondere, den sozialen Zusammenhalt zu fördern, die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins widersprechen oder sein Ansehen schädigen könnte.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Sie ist nicht übertragbar, auch nicht innerhalb der Familie.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt der Mitglieder muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, infolge einer:
  - a) groben strafrechtlichen Verfehlung;
  - b) groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsregeln;
  - c) schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
  - d) groben und wiederholten Unsportlichkeit gegenüber anderen Vereinsmitgliedern;
  - e) Nichtzahlung des Beitrags trotz vorangegangener Mahnung,

Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gilt die Festsetzung des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Über Stundung, Ermäßigung und Befreiung von Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen, die von den Mitgliedern in Form von Geld und/oder Arbeitsleistung erbracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:  
der/dem 1. Vorsitzenden,  
den zwei 2. Vorsitzenden,  
der/dem Geschäftsführer/in  
und der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bis zu einem Betrag von 500 Euro sowie außerhalb finanzieller Angelegenheiten sind alle Mitglieder des Vorstands auch allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Über den genannten Betrag hinaus sind zur Abgabe bindender Verpflichtungen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
den Mitgliedern des Vorstandes unter § 6 Abs. 1,  
der/dem Sportdirektor/in,  
der/dem Jugendwart/in  
und bis zu 10 Beisitzern.
- (4) Der erweiterte Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfähigkeit nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, oder soweit nicht die Mitgliederversammlung sich in einem Einzelfalle für zuständig erklärt. Er ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb eines Baseball- und Softballvereins gewöhnlich mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindungen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet Preisvergleiche anzustellen.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

- (7) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber einmal innerhalb eines Vierteljahres, von den Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in einberufen. Die Sitzung leitet einer der Vorsitzenden oder der/die Geschäftsführer/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Sollten einzelne Positionen des Vorstands auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, hat der neue Vorstand die Möglichkeit, diese Positionen bis zu einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand lädt jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein, die spätestens Ende Januar stattfindet. Die Mitglieder werden durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 2 Wochen eingeladen. Als Beginn der Einladungsfrist gilt der Tag der Absendung an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder.
- (2) Die Tagesordnung muß folgende Punkte umfassen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Geschäftsbericht des Vorstandes
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und von Mitgliedern, die den Vorstand bei der Geschäftsführung unterstützen (soweit erforderlich).
  - f) Verschiedenes
- (3) Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Versammlungsleiter nach Entlastung des Vorstandes bis zur erfolgten Neuwahl des Vorsitzenden ist ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.
- (5) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der/die Vorsitzenden oder der/die Geschäftsführer/in kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der/die Vorsitzenden oder der/die Geschäftsführer/in muß eine außerordentliche Mitglie-

dersammlung einberufen, wenn die Mehrzahl des erweiterten Vorstands oder ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(3) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, das Rechnungs- und Finanzwesen des Vereins sowie die Buchführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

Über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschläge für eine Satzungsänderung sind spätestens bis Ende Oktober beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat Vorschläge zur Satzungsänderung zugleich mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 11 Vereinsvermögen nach Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn mit der Auflage, es alsbald zur Unterstützung eines anderen, steuerlich als gemeinnützig anerkannten Sportvereins in Bonn zu verwenden.

## **Ende der Satzung**

### **Ergänzende Information für alle Mitglieder:**

Die Mitgliederversammlung hat unter Bezugnahme auf § 5 Absatz 3 dieser Satzung am 10.12.2006 folgendes beschlossen:

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ab dem Jahr 2007 einen sog. „Arbeitsdienst“ von 10 Stunden jährlich zu erbringen. Angerechnet auf dieses Pflichtkontingent werden u.a.

- Platzpflege-/Aufräumarbeiten vor, während und nach der Saison
- Mithilfe beim Betrieb der Vereinskantine vor, bei und nach Spielen in Bonn
- Einsatz als Ground Crew bei DBV-Sonderveranstaltungen in Bonn
- Einsatz als unbezahlter Scorer bei Spielen in Bonn
- Einsatz als unbezahlter Umpire bei Spielen in Bonn
- Einsatz als Stadionansager bei Spielen in Bonn
- Einsatz als unbezahlter Übungsleiter einer Capitals-Mannschaft
- sonstige vom Vorstand im Einzelfall als Arbeitsleistung anerkannte Tätigkeiten

Die erbrachten Arbeitsstunden werden durch Selbsteintragung in ein in der Vereinskantine ausliegendes „Arbeitsbuch“ nachgewiesen. Pro nicht erbrachter Arbeitsstunde wird eine Ausgleichszahlung von 5,00 € fällig, die zusammen mit dem nächstfälligen Mitgliedsbeitrag erhoben wird.